

Boerse Stuttgart Commodities

**Boerse Stuttgart Commodities GmbH
Stuttgart
(Emittentin)**

Endgültige Angebotsbedingungen

vom 19. September 2025

(welche die Endgültigen Angebotsbedingungen vom 22. April 2025 ersetzen)

in Zusammenhang mit dem Basisprospekt der Emittentin vom 16. September 2025 zur Neuemission sowie zur Aufrechterhaltung des öffentlichen Angebots und zur Erhöhung des Emissionsvolumens von Schuldverschreibungen (ohne Laufzeitbegrenzung) bezogen auf den Kurs einer festgelegten Menge von Gold, Silber, Platin oder Palladium, bestehend aus der Wertpapierbeschreibung vom 16. September 2025 und dem Registrierungsformular der Emittentin vom 16. September 2025 (der "**Basisprospekt**")

zur Aufrechterhaltung des öffentlichen Angebots von bereits begebenen

boerse.de Gold Schuldverschreibungen

(WKN TMGOLD)

bezogen auf den Kurs von 31,1034768 Gramm (1 Unze)

Gold

Der Basisprospekt für Schuldverschreibungen vom 16. September 2025, unter dem das öffentliche Angebot der in diesen Endgültigen Angebotsbedingungen beschriebenen Schuldverschreibungen aufrechterhalten wird, verliert am 16. September 2026 seine Gültigkeit. An oder vor diesem Tag wird ein Nachfolge-Basisprospekt der Boerse Stuttgart Commodities GmbH, Stuttgart, als Emittentin zur Neuemission sowie zur Aufrechterhaltung des öffentlichen Angebots und zur Erhöhung des Emissionsvolumens von Schuldverschreibungen bezogen auf den Kurs einer festgelegten Menge von Gold, Silber, Platin oder Palladium, der dem Basisprospekt vom 16. September 2025 nachfolgt (der "**Nachfolge-Basisprospekt**") auf der Internetseite der Emittentin unter <https://www.euwax-gold.de/consultant-info> unter "Weitere Dokumente" veröffentlicht. Anschließend wird das Angebot der Schuldverschreibungen im Rahmen des Nachfolge-Basisprospekts aufrechterhalten, d.h. ab diesem Zeitpunkt sind diese Endgültigen Angebotsbedingungen im Zusammenhang mit dem Nachfolge-Basisprospekt zu lesen, sofern der Nachfolge-Basisprospekt eine Aufrechterhaltung des öffentlichen Angebots der Schuldverschreibungen vorsieht.

INHALTSVERZEICHNIS

I.	Einleitung	3
II.	Allgemeine Informationen zur Emission	4
III.	Besondere Informationen in Bezug auf die Wertpapiere	6
IV.	Wertpapierbedingungen	10

Den Endgültigen Angebotsbedingungen ist eine emissionsspezifische Zusammenfassung beigelegt.

I. Einleitung

Dieses Dokument enthält die endgültigen Angaben zu den Wertpapieren und die endgültigen Wertpapierbedingungen und stellt die Endgültigen Angebotsbedingungen des Angebotes von Schuldverschreibungen bezogen auf den Kurs einer in Gramm festgelegten Menge von Gold (der "**Basiswert**") dar.

Die Endgültigen Angebotsbedingungen wurden für die Zwecke der Europäischen Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rats vom 14. Juni 2017 über den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt zu veröffentlichen ist und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/71/EG, in der jeweils geltenden Fassung, (die "Prospekt-Verordnung") ausgearbeitet. Um alle relevanten Informationen zu erhalten, müssen diese Endgültigen Angebotsbedingungen zusammen mit dem Basisprospekt, inklusive zukünftiger Nachträge gemäß Artikel 23 der Prospekt-Verordnung, gelesen werden.

Die Wertpapierbeschreibung, das Registrierungsformular und etwaige Nachträge dazu werden gemäß Artikel 21 der Prospekt-Verordnung veröffentlicht, indem sie bei der Boerse Stuttgart Commodities GmbH, Börsenstraße 4, 70174 Stuttgart, Deutschland, zur kostenlosen Ausgabe und in jeder sonstigen gesetzlich gegebenenfalls vorgeschriebenen Form, bereitgehalten werden. Darüber hinaus sind diese Dokumente in elektronischer Form auf der Internetseite <http://www.euwax-gold.de> (auf der maßgeblichen Produktseite) sowie auf der Internetseite www.boerse-gold.de veröffentlicht.

Eine emissionspezifische Zusammenfassung ist diesen Endgültigen Angebotsbedingungen angefügt.

Soweit in diesen Endgültigen Angebotsbedingungen nicht anders definiert oder geregelt, haben die in diesen Endgültigen Angebotsbedingungen verwendeten Begriffe die ihnen im Basisprospekt zugewiesene Bedeutung.

Der in den Endgültigen Angebotsbedingungen angegebene anfängliche Ausgabepreis stellt lediglich einen historischen indikativen Preis auf Grundlage der Marktsituation am in der Vergangenheit liegenden Tag des erstmaligen öffentlichen Angebots der betreffenden Schuldverschreibungen dar. Der Angebotspreis der Schuldverschreibungen wird von der Emittentin am Tag des Beginns der Angebotsfrist auf der Grundlage der jeweiligen Marktbedingungen festgelegt und ist an diesem Tag auf der Internetseite <http://www.euwax-gold.de> (auf der maßgeblichen Produktseite) abrufbar.

II. Allgemeine Informationen zur Emission

1. Angaben zu dem Basiswert

Der den Wertpapieren zugewiesene Basiswert ist § 1 der Wertpapierbedingungen zu entnehmen.

Angaben zu dem Basiswert, insbesondere zu der vergangenen und künftigen Wertentwicklung und Volatilität des Basiswerts, sind auf der öffentlich zugänglichen Internetseite <http://www.euwax-gold.de> sowie der Internetseite www.boerse-gold.de einsehbar.

Die auf dieser Internetseite erhältlichen Informationen stellen Angaben Dritter dar. Die Emittentin hat diese Informationen keiner inhaltlichen Überprüfung unterzogen. Die Emittentin übernimmt keine Gewährleistung für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten, die auf den Internetseiten dargestellt werden.

Das Goldpreisfixing, auf dessen Grundlage der etwaige Auszahlungsbetrag ermittelt und bestimmt wird, ist ein Referenzwert (auch "Benchmark") im Sinne der Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden, und zur Änderung der Richtlinien 2008/48/EG und 2014/17/EU sowie der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 ("**Benchmark-Verordnung**") und wird von ICE Benchmark Administration Limited (IBA) ("**Administrator**") bereit gestellt. Zum Datum dieser Endgültigen Angebotsbedingungen ist der Administrator nicht in dem von der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde gemäß Artikel 36 der Benchmark-Verordnung erstellten und geführten Register der Administratoren und Benchmarks eingetragen.

2. Sonstige Angaben in Bezug auf die Wertpapiere

Börsennotierung

Die Schuldverschreibungen wurden am 17. Mai 2021 in den Freiverkehr der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse einbezogen. Die Schuldverschreibungen werden fortlaufend gehandelt. Die kleinste handelbare Einheit beträgt ein Stück und kann in der Stückelung von 1 und einem Vielfachen davon gehandelt werden. Die Handelbarkeit der Wertpapiere im Rahmen der fortlaufenden Preisfeststellung richtet sich nach den Bestimmungen und Regeln der jeweiligen Wertpapierbörse. Der Preis der Schuldverschreibungen wird dabei im fortlaufenden Handel über die Börse festgestellt und erfolgt in Abhängigkeit des Goldpreises. Die Emittentin selbst berechnet keine Preise.

Bekanntmachungen

Alle Bekanntmachungen in Bezug auf die Wertpapiere erfolgen durch Veröffentlichung in mindestens einem überregionalen Pflichtblatt der Börse, an der die Wertpapiere notiert sind,

oder – soweit rechtlich zulässig – auf der Internetseite <http://www.euwax-gold.de> sowie auf der Internetseite www.boerse-gold.de.

3. Market Maker

Als Market Maker für die Schuldverschreibungen fungiert die EUWAX Aktiengesellschaft.

4. Verbot des Verkaufs an Kleinanleger im Europäischen Wirtschaftsraum (im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014)

Das Verbot des Verkaufs an Kleinanleger im Europäischen Wirtschaftsraum ist nicht anwendbar.

5. Zustimmung zur Prospektverwendung

Die Emittentin stimmt der Verwendung des Prospekts durch alle Finanzintermediäre zu (generelle Zustimmung). Die generelle Zustimmung zu der späteren Weiterveräußerung und der endgültigen Platzierung der Schuldverschreibungen durch die Finanzintermediäre wird in Bezug auf Deutschland, das Großherzogtum Luxemburg und die Republik Österreich erteilt.

Die spätere Weiterveräußerung und endgültige Platzierung der Schuldverschreibungen durch Finanzintermediäre kann - vorbehaltlich einer vorzeitigen Beendigung des Angebots der Schuldverschreibungen durch die Emittentin - während der Dauer der Gültigkeit des Basisprospekts erfolgen. Eine vorzeitige Beendigung des Angebots erfolgt gegebenenfalls durch Bekanntmachung auf der Internetseite der Emittentin sowie auf der Internetseite www.boerse-gold.de.

6. Potentielle Interessenkonflikte

Als Market Maker für die Schuldverschreibungen fungiert die EUWAX Aktiengesellschaft. Die Boerse Stuttgart GmbH hält zurzeit ca. 84% der Anteile an der EUWAX Aktiengesellschaft. Aufgrund dieser Funktionen und der daraus resultierenden Verpflichtungen können zwischen den Gesellschaften und den Anlegern Interessenkonflikte auftreten. Die Interessenkonflikte können insbesondere darin liegen, dass die Boerse Stuttgart GmbH zum einen eine beherrschende Gesellschafterstellung auf Seiten des Market Makers, der EUWAX Aktiengesellschaft, hat und andererseits eine beherrschende Gesellschafterstellung auf Seiten der Emittentin und die Emittentin das Market Making für ihre Produkte von der EUWAX Aktiengesellschaft vornehmen lässt. Damit verfügt die Boerse Stuttgart GmbH sowohl auf Seiten der Emittentin als auch auf Seiten des Market Makers über eine beherrschende Gesellschafterstellung.

III. Besondere Informationen in Bezug auf die Wertpapiere

1. Produktdaten

Anbieterin der Schuldverschreibungen	boerse.de Gold GmbH, Dr.-Steinbeißer-Str. 10, 83026 Rosenheim, Deutschland, Legal Entity Identifier (LEI): 391200UBJYSG9KE2G831
ISIN	DE000TMG0LD6
WKN	TMG0LD
Basiswert	31,1034768 Gramm Gold (1 Unze)
Beginn und Ende des öffentlichen Angebots	5. Mai 2021. Das Angebot der Schuldverschreibungen endet mit dem Ablauf der Gültigkeit des Basisprospekts am 16. September 2026, vorbehaltlich einer Verlängerung über diesen Termin hinaus durch Veröffentlichung eines Basisprospekts, der dem Basisprospekt vom 16. September 2025 nachfolgt.
Emissionstermin	17. Mai 2021
Emissionswährung	Euro
Valutierung	19. Mai 2021
Bezugsverhältnis	Die Schuldverschreibungen werden mit einem Bezugsverhältnis von 10 zu 1 begeben, d.h. zehn Schuldverschreibungen verbriefen das Recht des Gläubigers auf Lieferung einer 1-Unze-Münze.
Erster Börsenhandelstag	5. Mai 2021
Anfänglicher Ausgabepreis	152,73 Euro (Erster Kurs vom 17. Mai 2021 um 8:00 Uhr)
Emissionsvolumen	10.000.000 Schuldverschreibungen
Kleinste handelbare Einheit	1 Schuldverschreibung
Auszahlungswährung	Euro

2. Weitere Angaben zur Deckung der Schuldverschreibungen

- (a) Bei der Verwahrstelle hinterlegte und verwahrte Edelmetalle Die Hinterlegung der Edelmetalle im Rahmen der Emission der Schuldverschreibungen bei der Verwahrstelle erfolgt in Form von Kleinbarren, Standardbarren, Granulat oder Münzen des jeweiligen Basiswerts.

Dabei bezeichnet "**Kleinbarren**" einen Goldbarren, dessen Gewicht 100, 250, 500 oder 1.000 Gramm beträgt und dessen Feingehalt mindestens den Anforderungen entspricht, die in dem jeweils gültigen Regelwerk der The London Bullion Market Association (oder einer Nachfolgeorganisation, die Marktteilnehmer im Londoner Markt für den Handel mit Gold repräsentiert) für die Lieferung von Goldbarren aufgestellt sind, die ein Feinheit von mindestens 995 haben und die von durch die London Bullion Market Association zertifizierte Anbieter bzw. Hersteller vertrieben werden und

"**Standardbarren**" bezeichnet einen Goldbarren, der hinsichtlich seines Gewichts, seines Feingehalts und seiner sonstigen Merkmale und Eigenschaften den Anforderungen entspricht, die in dem jeweils gültigen Regelwerk der The London Bullion Market Association (oder einer Nachfolgeorganisation, die Marktteilnehmer im Londoner Markt für den Handel mit Gold repräsentiert) für die Lieferung von Goldbarren aufgestellt sind und

"**Granulat**" bezeichnet Gold-Granulat, das bezüglich seines Feingehalts eine Feinheit von 995 von 1.000 aufweist und

"**Münzen**" bezeichnet 1/10-Unze-Münzen, 1/2-Unze-Münzen oder 1-Unze-Münzen des Basiswerts, wie in § 3 der Wertpapierbedingungen definiert.

- (b) Verwahrstelle Valcambi S.A., Via Passeggiata 3, 6828 Balerna, Schweiz.

Darüber hinaus wird die Auslieferungsstelle eine bestimmte Menge an Edelmetallmünzen vorhalten,

um Lieferverlangen der Anleihegläubiger zeitnah erfüllen zu können.

Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit die Bestellung der Verwahrstelle zu ändern oder zu beenden und eine andere oder zusätzliche Verwahrstelle zu bestellen. Die Emittentin wird zu jedem Zeitpunkt die Bestellung einer Verwahrstelle sicherstellen. Eine Änderung, Abberufung, Bestellung oder ein sonstiger Wechsel wird durch Veröffentlichung in mindestens einem überregionalen Pflichtblatt der Börse, an der die Wertpapiere notiert sind, oder – soweit rechtlich zulässig – auf der Internetseite <http://www.euwax-gold.de> bekannt gemacht.

(c) Buchedelmetallschuldnerin,
Buchedelmetallgrenze

Die Emittentin kann statt des Erwerbs des jeweiligen Basiswerts in Form von physischen Goldbarren, welche sie durch die Verwahrstelle verwahren lässt, mit dem Erlös aus der Emission von Schuldverschreibungen auch bis zur Buchedelmetall-Obergrenze, Lieferansprüche auf eine entsprechende Menge an Goldbarren gegen die Valcambi S.A., Via Passeggiata 3, 6828 Balerna, Schweiz, als so genannte Buchedelmetallschuldnerin erwerben.

Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit die Bestellung einer Buchedelmetallschuldnerin zu ändern oder zu beenden und eine andere oder zusätzliche Buchedelmetallschuldnerin zu bestellen. Eine Änderung, Abberufung, Bestellung oder ein sonstiger Wechsel wird durch Veröffentlichung in mindestens einem überregionalen Pflichtblatt der Börse, an der die Wertpapiere notiert sind, oder – soweit rechtlich zulässig – auf der Internetseite <http://www.euwax-gold.de> bekannt gemacht.

Für die Emission der Wertpapiere entspricht die Buchedelmetall-Obergrenze 5% des Erlöses der zum jeweiligen Zeitpunkt emittierten Schuldverschreibungen.

(d) Auslieferungsstelle	ESG Edelmetall-Service GmbH & Co. KG, Gewerbering 29B, 76287 Rheinstetten, Deutschland.
-------------------------	---

Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit die Beauftragung der Auslieferungsstelle zu ändern oder zu beenden und eine andere oder zusätzliche Auslieferungsstelle zu beauftragen. Die Emittentin wird zu jedem Zeitpunkt die Beauftragung einer Auslieferungsstelle sicherstellen. Eine Änderung, Abberufung, Beauftragung oder ein sonstiger Wechsel wird durch Veröffentlichung in mindestens einem überregionalen Pflichtblatt der Börse, an der die Wertpapiere notiert sind, oder – soweit rechtlich zulässig – auf der Internetseite <http://www.euwax-gold.de> bekannt gemacht.

3. Weitere Angaben zu den Kosten

(a) Ausgabeaufschlag (Agio)	Es wird kein Ausgabeaufschlag (Agio) erhoben.
-----------------------------	---

(b) Erhöhtes Depotentgelt	Für die Zentralverwahrung der Schuldverschreibungen durch die Clearstream Banking AG als Clearing- und Settlement-System fällt im Verhältnis zwischen der Clearstream Banking AG und dem betreffenden Verwahrer kein (wirtschaftlich (ganz oder teilweise) für die Emittentin der Schuldverschreibung) erhobenes erhöhtes Depotentgelt an.
---------------------------	--

(c) Verwaltungsentgelt	Im Verhältnis zwischen Emittentin und Gläubiger fällt gemäß den Wertpapierbedingungen kein Verwaltungsentgelt pro Schuldverschreibung an.
------------------------	---

IV. Wertpapierbedingungen

§ 1

SCHULDVERSCHREIBUNGEN, FORM, EINZELNE DEFINITIONEN

- (1) *Schuldverschreibungen.* Diese Anleihe der Boerse Stuttgart Commodities GmbH (die "**Emittentin**") ist in bis zu 10.000.000 (in Worten zehn Millionen) Schuldverschreibungen (die "**Schuldverschreibungen**") eingeteilt. Jede einzelne Schuldverschreibung verbrieft das Recht des Gläubigers, von der Emittentin die Lieferung einer entsprechenden Menge von Edelmetallmünzen bzw. Zahlung eines Geldbetrags in der Auszahlungswährung in Abhängigkeit der Wertentwicklung des Basiswerts nach Maßgabe dieser Wertpapierbedingungen und unter Beachtung des Bezugsverhältnisses zu verlangen.

Der Basiswert entspricht 31,1034768 Gramm Gold (der "**Basiswert**").

"**Gold**" bedeutet Gold, das bezüglich seines Feingehalts mindestens den Anforderungen entspricht, die in dem jeweils gültigen Regelwerk der The London Bullion Market Association (oder einer Nachfolgeorganisation, die Marktteilnehmer im Londoner Markt für den Handel mit Gold repräsentiert) für die Lieferung von Goldbarren aufgestellt werden, die eine Feinheit von mindestens 995 haben und die von durch die London Bullion Market Association zertifizierte Anbieter bzw. Hersteller vertrieben werden.

- (2) *Form.* Die Schuldverschreibungen lauten auf den Inhaber und sind durch eine Globalurkunde verbrieft ("**Globalurkunde**"). Die Globalurkunde trägt die eigenhändigen Unterschriften zweier ordnungsgemäß bevollmächtigter Vertreter der Emittentin. Einzelurkunden werden nicht ausgegeben.
- (3) *Clearing System.* Die Globalurkunde wird von einem oder im Namen eines Clearing Systems verwahrt. "**Clearing System**" bezeichnet die Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn sowie jeden Funktionsnachfolger.
- (4) *Gläubiger von Schuldverschreibungen.* "**Gläubiger**" bedeutet jeder Inhaber eines Miteigentumsanteils oder anderen Rechts an den Schuldverschreibungen.

§ 2

STATUS; TILGUNG

- (1) *Status.* Die Schuldverschreibungen begründen nicht besicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen nicht besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind,

soweit diesen Verbindlichkeiten nicht durch zwingende gesetzliche Bestimmungen ein Vorrang eingeräumt wird.

- (2) *Keine Endfälligkeit.* Die Schuldverschreibungen haben keinen Endfälligkeitstag. Eine Rückzahlung der Schuldverschreibungen findet, außer gemäß den Bestimmungen in § 4, § 5 und § 6a nicht statt.

§ 3

LIEFERVERLANGEN DES GLÄUBIGERS; PHYSISCHE LIEFERUNG VON EDELMETALLMÜNZEN

- (1) *Geltendmachung des Lieferungsanspruchs.* Zur Geltendmachung des Anspruchs auf Lieferung einer unter Beachtung des Bezugsverhältnisses entsprechenden Menge an Edelmetallmünzen muss der Gläubiger (a) über seine depotführende Bank (die "**depotführende Bank**") der Zahlstelle gemäß § 9 ein schriftliches Lieferverlangen, das die in Absatz 3 bezeichneten Angaben enthalten muss, übermitteln, und (b) die Schuldverschreibungen, bezüglich derer das Lieferverlangen geltend gemacht wird, durch die depotführende Bank bei der Zahlstelle einreichen. Die Schuldverschreibungen, bezüglich derer das Lieferverlangen geltend gemacht wird, und das Original des Lieferverlangens des Gläubigers, das sämtliche der in Absatz 3 bezeichneten Angaben enthalten muss, müssen bei der Zahlstelle an einem Ausübungstag bis 12:00 Uhr (Ortszeit Göppingen) eingereicht worden sein.

"**Ausübungstag**" ist, vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen, jeder Bankarbeitstag in Göppingen, der zugleich ein Werktag ist, an dem sämtliche in § 3 genannten Bedingungen erfüllt sind. Falls diese Bedingungen an einem Werktag erfüllt sind, der kein Bankarbeitstag in Göppingen ist oder nach 12:00 Uhr (Ortszeit Göppingen) an einem Bankarbeitstag in Göppingen erfüllt werden, gilt der nächstfolgende Bankarbeitstag in Göppingen, der zugleich ein Werktag ist, als der Ausübungstag.

Die Emittentin ist, vorbehaltlich Absatz 2, innerhalb einer Frist von bis zu 40 Liefertagen nach dem Ausübungstag zur Lieferung von Edelmetallmünzen des Basiswerts verpflichtet (die "**Lieferfrist**").

"**Bankarbeitstag**" bezeichnet einen Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem Geschäftsbanken in Göppingen allgemein zum Geschäftsbetrieb geöffnet sind.

"**Liefertag**" bezeichnet einen Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem Geschäftsbanken (i) in Göppingen und London und (ii) am Geschäftsort der Lieferstelle allgemein zum Geschäftsbetrieb geöffnet sind.

- (2) *Marktstörung.* Ist die Emittentin oder sind von ihr beauftragte Personen innerhalb der Lieferfrist, innerhalb der nach vorstehendem Absatz 1 der Gläubiger einen Anspruch

auf Lieferung von Edelmetallmünzen des Basiswerts hat, aufgrund einer Marktstörung zur Lieferung von Edelmetallmünzen des Basiswerts nicht in der Lage, ist die Emittentin innerhalb einer Frist von bis zu 40 Tagen nach dem Tag, an dem diese Marktstörung nach Feststellung der Berechnungsstelle nicht mehr besteht, zur Lieferung von Edelmetallmünzen des Basiswerts verpflichtet. Eine "**Marktstörung**" liegt vor, wenn für die Emittentin oder für eine durch sie beauftragte Person ein Lieferhindernis besteht, das durch unvorhersehbare oder mit zumutbaren Anstrengungen nicht abwendbare Ereignisse eingetreten und von keiner der vorgenannten Personen verschuldet ist. Ein Lieferhindernis liegt auch dann vor, wenn die Emittentin einen versicherten Transport der zu liefernden Menge an Edelmetallmünzen des Basiswerts zu der Lieferstelle gemäß § 9 mit zumutbaren Anstrengungen nicht bewirken kann.

(3) *Lieferverlangen.* Das "**Lieferverlangen**" ist eine unwiderrufliche und rechtlich verbindlich unterzeichnete Erklärung des Gläubigers in der Form eines gültigen Vordrucks, der auf der Internetseite unter <http://www.euwax-gold.de> sowie unter www.boerse-gold.de bzw. bei der Zahlstelle erhältlich ist, und unter Angabe aller in dem Vordruck geforderten Angaben, welcher in jedem Fall insbesondere folgende Angaben zu enthalten hat:

- Name und Anschrift des Gläubigers, seine Emailadresse und Telefonnummer (sofern jeweils vorhanden),
- die genaue Bezeichnung (inklusive der WKN) und Angabe der Zahl von Schuldverschreibungen unter Beachtung des Bezugsverhältnisses gemäß § 6, bezüglich derer das Lieferverlangen geltend gemacht wird,
- die Bestätigung einer genau bezeichneten Lieferstelle (§ 9) innerhalb oder außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, die sich zur Entgegennahme der Edelmetallmünzen während ihrer banküblichen Geschäftszeiten verpflichtet hat. Die Kosten für die Lieferung der Edelmetallmünzen sind vom Gläubiger zu tragen. Die Kosten für die Lieferung sind dem Preisverzeichnis zu entnehmen, welches auf der Internetseite <http://www.euwax-gold.de> eingesehen werden kann. Die Emittentin ist nach billigem Ermessen berechtigt, das Preisverzeichnis mit Wirkung zu jedem Bankarbeitstag entsprechend anzupassen, sofern die der Emittentin erwachsenen Kosten für die Lieferung der entsprechenden Menge an Edelmetallmünzen dies erforderlich machen. Und
- die Verpflichtung zur Übernahme etwaiger, durch das Lieferverlangen anfallende Kosten. Die Emittentin wird den Gläubiger oder die Lieferstelle gesondert über die Kosten in Kenntnis setzen und eine Rechnung, welche sofort zur Zahlung fällig ist, ausstellen. Die Emittentin ist berechtigt, die Lieferung der Edelmetallmünzen bis zur vollständigen Zahlung des Rechnungsbetrags zurückzuhalten.

Die Emittentin ist berechtigt, die Lieferung der Edelmetallmünzen nach ihrem billigen Ermessen (§ 315 BGB) in Form von 1/10-Unze-Münzen, in Form von 1/2-Unze-Münzen oder in Form von 1-Unze-Münzen durchzuführen.

"1/10-Unze-Münzen" bezeichnet Münzen des Basiswerts, deren Gewicht 3,11034768 Gramm beträgt und deren Feingehalt mindestens den Anforderungen entspricht, die in dem jeweils gültigen Regelwerk der The London Bullion Market Association (oder einer Nachfolgeorganisation, die Marktteilnehmer im Londoner Markt für den Handel mit Gold repräsentiert) für die Lieferung von Goldbarren aufgestellt werden, und die eine Feinheit von mindestens 999,9 von 1.000 haben und die durch die London Bullion Market Association zertifizierte Anbieter bzw. Hersteller vertrieben werden.

Die 1/10-Unze-Münzen sind jederzeit offizielles Zahlungsmittel ("*legal tender*") eines Staates. Zum Zeitpunkt der Begebung der Schuldverschreibungen sind die 1/10-Unze-Münzen offizielles Zahlungsmittel des Staates Kamerun. Sollte sich der Staat, dessen Zahlungsmittel die 1/10-Unze-Münzen sind, ändern, wird dies unverzüglich gemäß § 13 bekannt gemacht.

"1/2-Unze-Münzen" bezeichnet Münzen des Basiswerts, deren Gewicht 15,5517384 Gramm beträgt und deren Feingehalt mindestens den Anforderungen entspricht, die in dem jeweils gültigen Regelwerk der The London Bullion Market Association (oder einer Nachfolgeorganisation, die Marktteilnehmer im Londoner Markt für den Handel mit Gold repräsentiert) für die Lieferung von Goldbarren aufgestellt werden, und die eine Feinheit von mindestens 999,9 von 1.000 haben und die durch die London Bullion Market Association zertifizierte Anbieter bzw. Hersteller vertrieben werden.

Die 1/2-Unze-Münzen sind jederzeit offizielles Zahlungsmittel ("*legal tender*") eines Staates. Zum Zeitpunkt der Begebung der Schuldverschreibungen sind die 1/2-Unze-Münzen offizielles Zahlungsmittel des Staates Kamerun. Sollte sich der Staat, dessen Zahlungsmittel die 1/2-Unze-Münzen sind, ändern, wird dies unverzüglich gemäß § 13 bekannt gemacht.

"1-Unze-Münzen" bezeichnet Münzen des Basiswerts, deren Gewicht 31,1034768 Gramm beträgt und deren Feingehalt mindestens den Anforderungen entspricht, die in dem jeweils gültigen Regelwerk der The London Bullion Market Association (oder einer Nachfolgeorganisation, die Marktteilnehmer im Londoner Markt für den Handel mit Gold repräsentiert) für die Lieferung von Goldbarren aufgestellt werden, und die eine Feinheit von mindestens 999,9 von 1.000 haben und die durch die London Bullion Market Association zertifizierte Anbieter bzw. Hersteller vertrieben werden.

Die 1-Unze-Münzen sind jederzeit offizielles Zahlungsmittel ("*legal tender*") eines Staates. Zum Zeitpunkt der Begebung der Schuldverschreibungen sind die 1-Unze-Münzen offizielles Zahlungsmittel des Staates Kamerun. Sollte sich der Staat, dessen

Zahlungsmittel die 1-Unze-Münzen sind, ändern, wird dies unverzüglich gemäß § 13 bekannt gemacht.

1/10-Unze-Münzen, 1/2-Unze-Münzen und 1-Unze-Münzen werden einzeln und zusammen auch als "**Edelmetallmünzen**" bezeichnet.

Für den Fall, dass die Schuldverschreibungen durch die Emittentin gemäß § 5 vorzeitig zurückgezahlt werden, kann der Gläubiger bis zum Ablauf des Stichtages (wie in § 5 definiert) ein Lieferverlangen geltend machen; danach erlischt das Recht auf Lieferung der Gläubiger. Wenn Schuldverschreibungen außerordentlich gekündigt werden, darf die Lieferung im Hinblick auf die gekündigten Schuldverschreibungen nicht mehr ausgeübt werden.

- (4) *Mindestausübungsmenge.* Ein Lieferverlangen kann jeweils nur für mindestens eine Schuldverschreibung bzw. ein ganzzahliges Vielfaches davon erklärt werden. Ein Lieferverlangen bezogen auf weniger als eine Schuldverschreibung ist ungültig und entfaltet keine Wirkung. Ein Lieferverlangen bezogen auf mehr als eine Schuldverschreibung, deren Anzahl nicht durch 1 teilbar ist, gilt als Lieferverlangen bezogen auf die nächstkleinere Anzahl von Schuldverschreibungen, die durch 1 teilbar ist.
- (5) *Teillieferung.* Sofern die durch den Gläubiger im Rahmen des Lieferverlangens ausgeübte Menge an Gold 1.000 Gramm übersteigt, ist die Emittentin berechtigt, die ausgeübte Menge nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) und unter Wahrung der Interessen des Gläubigers in Teillieferungen zu liefern.
- (6) *Erfüllung.* Die Emittentin wird durch die Lieferung der Edelmetallmünzen an die Lieferstelle von ihrer Leistungspflicht befreit.

§ 4

ERSATZWEISE ZAHLUNG EINES GELDBETRAGS; AUSZAHLUNGSVERLANGEN

- (1) *Ersatzweise Zahlung eines Geldbetrages.* Ist ein Gläubiger aus rechtlichen Gründen, insbesondere aufgrund für ihn geltender aufsichtsrechtlicher Bestimmungen, daran gehindert, eine physische Lieferung von Edelmetallmünzen gemäß § 3 zu erhalten, kann ein solcher Gläubiger von der Emittentin verlangen, dass die betreffenden Schuldverschreibungen zu ihrem Auszahlungsbetrag in der Auszahlungswährung unter Beachtung des Bezugsverhältnisses zurückgezahlt werden.
- (2) *Geltendmachung des Auszahlungsanspruchs.* Zur Geltendmachung des Auszahlungsanspruchs muss der Gläubiger (a) über seine depotführende Bank der Zahlstelle gemäß § 9 ein schriftliches Auszahlungsverlangen, das die in Absatz 3 bezeichneten Angaben enthalten muss, übermitteln, und (b) die Schuldverschreibungen,

bezüglich derer das Auszahlungsverlangen geltend gemacht wird, durch die depotführende Bank bei der Zahlstelle einreichen. Die Schuldverschreibungen, bezüglich derer das Auszahlungsverlangen geltend gemacht wird, und das Original des Auszahlungsverlangens des Gläubigers, das sämtliche der in Absatz 3 bezeichneten Angaben enthalten muss, müssen bei der Zahlstelle an einem Ausübungstag bis 12:00 Uhr (Ortszeit Göppingen) eingereicht worden sein.

- (3) *Auszahlungsbetrag.* Im Fall der Geltendmachung des Auszahlungsanspruchs gemäß Absatz 2 wird die Emittentin die entsprechende Menge an Edelmetallbarren bzw. Granulat des Basiswerts auflösen. Der auf jede Schuldverschreibung in der Auszahlungswährung zahlbare Auszahlungsbetrag im Falle des wirksamen Auszahlungsverlangens des Gläubigers (der "**Auszahlungsbetrag**") wird, vorbehaltlich des Vorliegens einer Auflösungsstörung (§ 4 (5) dieser Wertpapierbedingungen), durch die Berechnungsstelle am Ausübungstag ermittelt und bestimmt sich unter Berücksichtigung des Bezugsverhältnisses und nach Abzug eventuell durch die Auflösung entstandener oder entstehender Kosten einschließlich anfallender Steuern nach dem Goldpreis, wie er durch das Goldpreisfixing der London Bullion Market Association (oder einer Nachfolgeorganisation, die Marktteilnehmer im Londoner Markt für den Handel mit Gold repräsentiert) (die "**Referenzstelle**") am Nachmittag um 15:00 Uhr (Ortszeit London) des Ausübungstages festgestellt und auf der Internetseite <http://www.lbma.org.uk>, in Euro pro Feinunze ausgedrückt und veröffentlicht und durch die Berechnungsstelle in einen Betrag pro 31,1034768 Gramm umgerechnet wird, wobei der resultierende Betrag auf 0,01 Euro abgerundet wird. Sofern am Ausübungstag kein Goldpreisfixing der Referenzstelle am Nachmittag um 15:00 Uhr (Ortszeit London) festgestellt und auf der Internetseite <http://www.lbma.org.uk>, in Euro pro Feinunze ausgedrückt und veröffentlicht wird, ermittelt die Berechnungsstelle den Auszahlungsbetrag auf Basis des Goldpreisfixing der Referenzstelle wie es am Nachmittag um 15:00 Uhr (Ortszeit London) des dem Ausübungstag unmittelbar nachfolgenden Handelstages festgestellt und auf der Internetseite <http://www.lbma.org.uk>, in Euro pro Feinunze ausgedrückt und veröffentlicht wird.
- (4) *Auszahlungsverlangen.* Das "**Auszahlungsverlangen**" ist eine unwiderrufliche und rechtlich verbindlich unterzeichnete Erklärung des Gläubigers in der Form eines gültigen Vordrucks, der auf der Internetseite unter <http://www.euwax-gold.de> sowie unter www.boerse-gold.de bzw. bei der Zahlstelle erhältlich ist, und unter Angabe aller in dem Vordruck geforderten Angaben, welcher in jedem Fall insbesondere folgende Angaben zu enthalten hat:
- Name und Anschrift des Gläubigers, seine Emailadresse und Telefonnummer (sofern jeweils vorhanden),
 - die genaue Bezeichnung (inklusive der WKN) und Angabe der Zahl von Schuldverschreibungen unter Beachtung des Bezugsverhältnisses gemäß § 6, bezüglich derer das Auszahlungsverlangen geltend gemacht wird,

- die Angabe des Depotkontos des Gläubigers, auf welches der Auszahlungsbetrag in der Auszahlungswährung überwiesen werden soll.

Für den Fall, dass die Schuldverschreibungen durch die Emittentin gemäß § 5 vorzeitig zurückgezahlt werden, darf die Auszahlung der Schuldverschreibungen durch die Gläubiger bis zum Ablauf des Stichtages (wie in § 5 definiert) verlangt werden; danach erlischt das Recht auf Auszahlung der Gläubiger. Wenn Schuldverschreibungen außerordentlich gekündigt werden, darf die Auszahlung im Hinblick auf die gekündigten Schuldverschreibungen nicht mehr verlangt werden.

- (5) *Auflösungsstörung.* Ist die Emittentin an einem Ausübungstag im Rahmen der Geltendmachung des Auszahlungsverlangens gemäß § 4 (2) dieser Wertpapierbedingungen nicht in der Lage, den entsprechenden Bestand an Goldbarren gemäß § 4 (3) dieser Wertpapierbedingungen vollständig aufzulösen (die "**Auflösungsstörung**"), ist die Emittentin verpflichtet, den entsprechenden Bestand unverzüglich an den unmittelbar folgenden Bankarbeitstagen, an denen keine Auflösungsstörung vorliegt, aufzulösen. In diesem Fall ist die Emittentin berechtigt, den für die Bestimmung des Auszahlungsbetrags maßgeblichen Preis des Basiswerts unter Berücksichtigung der jeweiligen Marktgegebenheiten und der Auflösungserlöse entsprechend anzupassen und damit den Auszahlungsbetrag entsprechend zu erhöhen oder zu reduzieren.
- (6) *Fälligkeit des Auszahlungsbetrags.* Die Emittentin wird, vorbehaltlich des Vorliegens einer Auflösungsstörung, bis zu dem fünften Bankarbeitstag nach dem Ausübungstag (der "**Fälligkeitstag**") die Überweisung des Auszahlungsbetrags in der Auszahlungswährung an das Clearing System zur Gutschrift auf den Konten der Hinterleger der Schuldverschreibungen bei dem Clearing System veranlassen. Im Fall des Vorliegens einer Auflösungsstörung verschiebt sich der Fälligkeitstag auf den fünften Bankarbeitstag nach Beendigung der Auflösungsstörung.

§ 5

VORZEITIGE RÜCKZAHLUNG NACH WAHL DER EMITTENTIN

- (1) *Vorzeitige Rückzahlung.* Sind am 31. Dezember eines Jahres entweder (i) weniger als 250.000 (in Worten zweihundertfünfzigtausend) Schuldverschreibungen durch die Emittentin ausgegeben und im Besitz Dritter, die nicht mit der Emittentin verbundene Unternehmen (wie in § 12 definiert) sind, oder (ii) das börslich oder außerbörslich mit der Emittentin gehandelte Volumen (im Sinne von Ausgaben und Rücknahmen von Schuldverschreibungen) an Schuldverschreibungen im vorangegangenen Zeitraum von sechs Monaten liegt unter 500.000 Schuldverschreibungen, kann die Emittentin, nachdem sie bis zum 31. Januar des jeweils darauf folgenden Jahres (das "**Folgejahr**") (einschließlich) die Schuldverschreibungen gekündigt hat, die Schuldverschreibungen insgesamt am 28. Februar des Folgejahres (der "**vorzeitige Rückzahlungstag**") zum

vorzeitigen Rückzahlungsbetrag in der Auszahlungswährung zurückzahlen. Die Kündigung ist den Gläubigern der Schuldverschreibungen durch die Emittentin gemäß § 13 bekannt zu geben.

- (2) *Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag.* Der auf jede Schuldverschreibung in der Auszahlungswährung zahlbare vorzeitige Rückzahlungsbetrag wird durch die Berechnungsstelle am dritten Freitag des Monats Februar vor dem vorzeitigen Rückzahlungstag (der "**Berechnungstag**") ermittelt und bestimmt sich unter Berücksichtigung des Bezugsverhältnisses nach dem Goldpreis, wie er durch das Goldpreisfixing der London Bullion Market Association (oder einer Nachfolgeorganisation, die Marktteilnehmer im Londoner Markt für den Handel mit Gold repräsentiert) (die "**Referenzstelle**") am Nachmittag um 15:00 Uhr (Ortszeit London) des Berechnungstages festgestellt und auf der Internetseite <http://www.lbma.org.uk>, in Euro pro Feinunze ausgedrückt und veröffentlicht und durch die Berechnungsstelle in einen Betrag pro 31,1034768 Gramm umgerechnet wird, wobei der resultierende Betrag auf 0,01 Euro abgerundet wird. Sofern am Berechnungstag kein Goldpreisfixing der Referenzstelle am Nachmittag um 15:00 Uhr (Ortszeit London) festgestellt und auf der Internetseite <http://www.lbma.org.uk>, in Euro pro Feinunze ausgedrückt und veröffentlicht wird, ermittelt die Berechnungsstelle den vorzeitigen Rückzahlungsbetrag auf Basis des Goldpreisfixing der Referenzstelle wie es am Nachmittag um 15:00 Uhr (Ortszeit London) des dem Berechnungstag unmittelbar nachfolgenden Handelstages festgestellt und auf der Internetseite <http://www.lbma.org.uk>, in Euro pro Feinunze ausgedrückt und veröffentlicht wird.

"**Handelstag**" für die Zwecke dieses § 5 bezeichnet einen Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem Geschäftsbanken in Frankfurt am Main für Geschäfte geöffnet sind und an dem ein Goldpreisfixing an der Referenzstelle stattfindet.

- (3) *Lieferverlangen bzw. Auszahlungsverlangen vor dem vorzeitigen Rückzahlungstag.* Zu jedem Zeitpunkt nach der Kündigung der Schuldverschreibungen durch die Emittentin gemäß Absatz 1 dieses § 5 können Gläubiger das Lieferverlangen bzw. Auszahlungsverlangen an einem Ausübungstag gemäß § 3 bzw. § 4 weiter geltend machen, sofern (i) die Schuldverschreibungen, bezüglich derer das Lieferverlangen bzw. Auszahlungsverlangen geltend gemacht wird, durch die depotführende Bank bis spätestens zum dritten Freitag des Monats Februar des Folgejahres (einschließlich) bei der Zahlstelle eingereicht werden und (ii) die Zahlstelle bis zum dritten Freitag des Monats Februar des Folgejahres, 12:00 Uhr (Ortszeit Göppingen) das Original des Lieferverlangens des Gläubigers über die depotführende Bank empfängt (der "**Stichtag**"). Macht ein Gläubiger das Lieferverlangen bzw. Auszahlungsverlangen nach § 3 bzw. § 4 geltend, ohne dass beide vorgenannten Voraussetzungen an den vorgenannten Zeitpunkten vorliegen, wird die Emittentin ein solches das Lieferverlangen bzw. Auszahlungsverlangen eines Gläubigers nicht mehr berücksichtigen, sondern die betreffenden Schuldverschreibungen durch Zahlung des

vorzeitigen Rückzahlungsbetrages in der Auszahlungswährung am vorzeitigen Rückzahlungstag zurückzahlen.

§ 6 **BEZUGSVERHÄLTNIS**

Die Schuldverschreibungen werden mit einem als Dezimalzahl ausgedrückten Bezugsverhältnis von 10 zu 1 am Berechnungstag begeben, d.h. zehn Schuldverschreibungen verbriefen das Recht des Gläubigers auf Lieferung einer 1-Unze-Münze (wie in § 3 (3) dieser Wertpapierbedingungen definiert).

§ 6a **ANPASSUNGEN, AUßERORDENTLICHE KÜNDIGUNG DER** **SCHULDVERSCHREIBUNGEN DURCH DIE EMITTENTIN**

(1) Im Falle der Ankündigung oder des Eintretens einer der nachfolgend beschriebenen Maßnahmen in Bezug auf einen Basiswert (das "**Anpassungsereignis**"):

- (i) der Basiswert wird von der für die Bestimmung des Preisfixings des Basiswerts zuständigen Referenzstelle in einer anderen Qualität, in einer anderen Zusammensetzung (z.B. mit einem anderen Reinheitsgrad oder anderem Herkunftsort) oder in einer anderen Standardmaßeinheit gehandelt,
- (ii) bei der Einführung, Aufhebung oder Veränderung einer Steuer, die auf den Basiswert erhoben wird, sofern sich dies auf den Preis des Basiswerts auswirkt und sofern diese Einführung, Aufhebung oder Veränderung nach dem Emissionstag erfolgt,
- (iii) die Referenzstelle stellt die Bestimmung des Preisfixings ein oder ist aus rechtlichen oder regulatorischen Gründen nicht nur vorübergehend nicht (mehr) in der Position, das Preisfixing zu ermitteln und zu veröffentlichen,
- (iv) einer sonstigen Veränderungen in Bezug auf den Basiswert oder
- (v) der Verlust des Prägerechts für die Edelmetallmünzen durch die Verwahrstelle

kann die Emittentin die Wertpapierbedingungen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen anpassen.

(2) Liegt ein Anpassungsereignis gemäß Absatz (1) vor, wird die Emittentin, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß Absatz (3), die Wertpapierbedingungen nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) anpassen, sofern der Stichtag für das Anpassungsereignis vor dem oder vor einem Ausübungstag liegt oder auf diesen fällt.

In den Fällen der unter Absatz (1) (i) bis (iv) genannten Anpassungsereignisse kann die Emittentin sich im Rahmen der Ermessensausübung bei der Durchführung der Anpassung zeitlich und inhaltlich daran orientieren, wie von der jeweiligen Referenzstelle entsprechende Anpassungen des Basiswerts selbst oder von der Terminbörse für dort gehandelte Termin- oder Optionskontrakte auf den Basiswert erfolgen, ist dazu aber nicht verpflichtet. Zweifelsfragen bei der Anwendung der Anpassungsregeln der Referenzstelle oder der Terminbörse entscheidet die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

"Stichtag" im Sinne dieses § 6a ist der erste Handelstag an der Terminbörse, an dem die entsprechenden Termin- oder Optionskontrakte unter Berücksichtigung der Anpassung gehandelt werden. Werden keine entsprechenden Termin- oder Optionskontrakte an einer Terminbörse gehandelt, wird die Emittentin unter Berücksichtigung des Zeitpunkts der Veränderung, Anpassung oder anderen Maßnahme auch den Stichtag nach billigem Ermessen bestimmen, an dem die angepassten Ausstattungsmerkmale erstmals zugrunde zu legen sind.

Derartige Anpassungen können sich insbesondere auf das Bezugsverhältnis beziehen. Die Emittentin wird sich dabei – soweit rechtlich und tatsächlich möglich – um die wirtschaftliche Gleichstellung des Inhabers der Schuldverschreibungen vor und nach dem Anpassungsereignis bemühen.

Wird das Preisfixing für einen Basiswert nicht mehr von der Referenzstelle, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Emittentin nach billigem Ermessen für geeignet hält (die **"Ersatzreferenzstelle"**), ermittelt und veröffentlicht, so wird ein etwaiger Auszahlungsbetrag oder vorzeitiger Rückzahlungsbetrag auf der Grundlage des von der Ersatzreferenzstelle ermittelten und veröffentlichten Preises für den Basiswert berechnet. Ferner gilt dann jede in diesen Wertpapierbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Referenzstelle, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die Ersatzreferenzstelle.

Im Falle des in Absatz (1) (v) genannten Anpassungsereignisses kann die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festlegen, welche Edelmetallmünze in Zukunft die bisher zu liefernde Edelmetallmünze ersetzen wird (die **"Ersatz-Edelmetallmünze"**). Als Ersatz-Edelmetallmünzen kommen zu diesem Zweck nur Edelmetallmünzen in Betracht, die ein offizielles Zahlungsmittel (*legal tender*) eines Staates sind und gleichzeitig von runder Form sind. Die Ersatz-Edelmetallmünze sowie der Zeitpunkt der Umstellung der Lieferung auf diese Ersatz-Edelmetallmünze werden unverzüglich gemäß § 13 bekannt gemacht. Jeder Verweis auf Edelmetallmünzen in diesen Wertpapierbedingungen gilt in solchen Fällen als Verweis auf die Edelmetallmünzen.

- (3) Ist nach billigem Ermessen der Emittentin (§ 315 BGB) eine sachgerechte Anpassung, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, ist die Emittentin berechtigt, aber

nicht verpflichtet, die Schuldverschreibungen vorzeitig durch Bekanntmachung gemäß § 13 unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrags außerordentlich zu kündigen. Die Kündigung wird wirksam mit dem Zeitpunkt der Bekanntmachung gemäß § 13 (der "**Außerordentliche Kündigungstag**"). Die Laufzeit der Schuldverschreibungen endet in diesem Falle am Außerordentlichen Kündigungstag.

Die Emittentin zahlt im Falle einer außerordentlichen Kündigung an jeden Gläubiger innerhalb von fünf Bankarbeitstagen nach dem Kündigungstag einen Betrag je Schuldverschreibung (der "**Kündigungsbetrag**"), der von der Emittentin oder der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als angemessener Marktpreis einer Schuldverschreibung festgelegt wird. Für die Zahlung des Kündigungsbetrags gelten ansonsten die Regelungen des § 7 entsprechend.

- (4) Die Anpassungen und Festlegungen sowie der Zeitpunkt ihres Inkrafttretens werden durch die Emittentin nach § 13 bekannt gemacht.
- (5) Ergänzend zu den vorgenannten Bestimmungen gelten die Regelungen der Referenzstelle und der Terminbörse.

§ 7 ZAHLUNGEN

- (1) *Zahlungen in Bezug auf die Schuldverschreibungen.* Sofern aufgrund dieser Bedingungen Zahlungen in Bezug auf die Schuldverschreibungen in der Auszahlungswährung erfolgen, erfolgen sie nach Maßgabe des nachstehenden Absatzes 3 an das Clearing System oder dessen Order zur Gutschrift auf den Konten der jeweiligen Kontoinhaber des Clearing Systems.
- (2) *Zahlungsweise.* Vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften erfolgen aufgrund dieser Bedingungen zu leistende Zahlungen auf die Schuldverschreibungen in Euro. Sämtliche Gebühren in Bezug auf die Zahlung werden dem Gläubiger in Rechnung gestellt.
- (3) *Erfüllung.* Sofern aufgrund dieser Wertpapierbedingungen Zahlungen in Bezug auf die Schuldverschreibungen erfolgen, wird die Emittentin durch Leistung der Zahlung in der Auszahlungswährung an das Clearing System oder dessen Order von ihrer Zahlungspflicht befreit.
- (4) *Zahltag.* Fällt der Fälligkeitstag einer Zahlung in Bezug auf eine Schuldverschreibung auf einen Tag, der kein Zahltag ist, dann hat der Gläubiger keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nächsten Zahltag am jeweiligen Geschäftsort. Der Gläubiger ist nicht berechtigt, weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund dieser Verspätung zu verlangen. Für diese Zwecke bezeichnet "**Zahltag**" einen Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem (i) das Clearing System und (ii) das T2- System Zahlungen

abwickeln. "T2-System" bezeichnet das von dem Eurosystem betriebene Real-time Gross Settlement (RTGS) Zahlungssystem oder jedes Nachfolgesystem dazu.

- (5) *Hinterlegung von auf die Schuldverschreibungen geschuldeten Beträgen.* Die Emittentin ist berechtigt, beim Amtsgericht Stuttgart auf die Schuldverschreibungen geschuldete Beträge zu hinterlegen, die von den Gläubigern nicht innerhalb von zwölf Monaten nach dem Fälligkeitstag beansprucht worden sind, auch wenn die Gläubiger sich nicht in Annahmeverzug befinden. Soweit eine solche Hinterlegung erfolgt, und auf das Recht der Rücknahme verzichtet wird, erlöschen die Ansprüche der Gläubiger gegen die Emittentin.
- (6) *Zahlung von Steuern.* Alle im Zusammenhang mit dem Auszahlungsverlangen bzw. einer Zahlungsverpflichtung durch die Emittentin anfallenden Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben sind von den Gläubigern zu tragen und zu zahlen. Die Emittentin bzw. die Zahlstelle ist berechtigt, etwaige Steuern, Gebühren oder Abgaben einzubehalten, die von den Gläubigern gemäß vorstehendem Satz zu zahlen sind.

§ 8

AUFSTOCKUNG, RÜCKKAUF UND ENTWERTUNG

- (1) *Aufstockung.* Die Emittentin behält sich das Recht vor, ohne Zustimmung der Gläubiger weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung wie die vorliegenden Schuldverschreibungen auszugeben, so dass sie mit diesen zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Anzahl erhöhen. Der Begriff "Schuldverschreibungen" umfasst im Fall einer solchen Aufstockung auch solche zusätzlich ausgegebenen Schuldverschreibungen.
- (2) *Rückkauf.* Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Schuldverschreibungen im Markt oder anderweitig zu jedem beliebigen Preis zu kaufen. Die von der Emittentin erworbenen Schuldverschreibungen können nach Wahl der Emittentin von ihr gehalten, weiterverkauft oder entwertet werden.
- (3) *Entwertung.* Sämtliche durch Erfüllung des verbrieften Liefer- bzw. Zahlungsanspruchs vollständig getilgten oder vollständig vorzeitig zurückgezahlten Schuldverschreibungen erlöschen und können nicht wiederbegeben oder wiederverkauft werden.

§ 9

BERECHNUNGS-, ZAHL- UND LIEFERSTELLE

- (1) *Bestellung; bezeichnete Geschäftsstelle.* Die anfänglich bestellte Berechnungsstelle und die anfänglich bestellte Zahlstelle und ihre bezeichneten Geschäftsstellen lauten wie folgt:

Berechnungsstelle: Valcambi S.A., Via Passeggiata 3, 6828 Balerna, Schweiz.

Zahlstelle: Bankhaus Gebr. Martin AG, Schlossplatz 7, D-73033 Göppingen.

Die Berechnungsstelle und die Zahlstelle behalten sich das Recht vor, jederzeit ihre bezeichneten Geschäftsstellen durch eine andere bezeichnete Geschäftsstelle in der Bundesrepublik Deutschland zu ersetzen. Eine solche Ersetzung wird nur wirksam, sofern die Gläubiger hierüber gemäß § 13 vorab unter Einhaltung einer Frist von mindestens 30 und nicht mehr als 45 Tagen informiert wurden.

- (2) *Änderung der Bestellung oder Abberufung.* Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit die Bestellung der Berechnungsstelle oder der Zahlstelle zu ändern oder zu beenden und eine andere Berechnungsstelle oder eine andere Zahlstelle zu bestellen. Die Emittentin wird zu jedem Zeitpunkt eine Berechnungsstelle und eine Zahlstelle unterhalten. Eine Änderung, Abberufung, Bestellung oder ein sonstiger Wechsel wird nur wirksam (außer im Insolvenzfall, in dem eine solche Änderung sofort wirksam wird), sofern die Gläubiger hierüber gemäß § 13 vorab unter Einhaltung einer Frist von mindestens 30 und nicht mehr als 45 Tagen informiert wurden.
- (3) *Beauftragte der Emittentin.* Die Berechnungsstelle und die Zahlstelle handeln ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und übernehmen keinerlei Verpflichtungen gegenüber den Gläubigern und es wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen ihnen und den Gläubigern begründet.
- (4) *Verbindlichkeit der Festsetzungen.* Alle Festsetzungen, Berechnungen und Entscheidungen, die von der Berechnungsstelle aufgrund dieser Wertpapierbedingungen gemacht oder getroffen werden, sind (sofern nicht ein offensichtlicher Irrtum vorliegt) für die Emittentin, die Zahlstelle und die Gläubiger bindend.
- (5) *Lieferstelle.* Für den Fall der Lieferung von Edelmetallmünzen des Basiswerts, kann als Lieferstelle ein Kreditinstitut mit Sitz innerhalb oder außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, das im Lieferverlangen des Gläubigers benannt wird und das der Entgegennahme der jeweils zu liefernden Edelmetallmünzen zugestimmt hat, eine Abholstelle, wie von der Emittentin auf der Internetseite <http://www.euwax-gold.de> sowie www.boerse-gold.de aufgeführt oder jede andere von dem Gläubiger bezeichnete Adresse dienen. Handelt es sich bei der Lieferstelle nicht um ein Kreditinstitut, das der Entgegennahme zugestimmt hat, oder eine Abholstelle, muss der Gläubiger zum Zeitpunkt der Lieferung anwesend sein und sich anhand eines Identifikationspapiers (z.B. Personalausweis oder Reisepass) ausweisen können. Kann sich der Gläubiger bei der Lieferung nicht ausweisen oder ist er zum Lieferzeitpunkt persönlich nicht anwesend, kann die Lieferung durch die Emittentin nicht bewirkt werden. Im Falle einer Lieferung an ein Kreditinstitut müssen zwingend in dem Lieferverlangen nach § 3 (2) dieser Wertpapierbedingungen die empfangsberechtigten Kontaktpersonen der jeweiligen Filiale des Kreditinstituts, einschließlich Telefonnummer, angegeben werden.

Der Zeitpunkt der Lieferung wird dem Gläubiger oder der Lieferstelle spätestens zwei Tage vorher durch die Emittentin per Email oder telefonisch bekannt gegeben. Die Lieferkosten sind vom Gläubiger zu zahlen. Die jeweils entstehenden Kosten für die Lieferung sind dem Preisverzeichnis der Emittentin zu entnehmen, welches auf der Internetseite <http://www.euwax-gold.de> veröffentlicht wird. Die Emittentin ist nach billigem Ermessen berechtigt, das Preisverzeichnis mit Wirkung zu jedem Bankarbeitstag entsprechend anzupassen, sofern die der Emittentin erwachsenen Kosten für die Lieferung der Edelmetallmünzen dies erforderlich machen.

§ 10 STEUERN

Sämtliche auf die Schuldverschreibungen zu zahlenden Beträge sind an der Quelle ohne Einbehalt oder Abzug von oder aufgrund von Steuern oder sonstigen Abgaben gleich welcher Art zu leisten, die von oder in der Bundesrepublik Deutschland oder für deren Rechnung oder von oder für Rechnung einer politischen Untergliederung oder Steuerbehörde der oder in der Bundesrepublik Deutschland auferlegt oder erhoben werden.

§ 11 VORLEGUNGSFRIST

Die in § 801 Absatz 1 Satz 1 BGB bestimmte Vorlegungsfrist wird für die Schuldverschreibungen auf zehn Jahre verkürzt.

§ 12 ERSETZUNG DER EMITTENTIN

- (1) *Ersetzung.* Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, sofern sie sich nicht mit der Erfüllung eines verbrieften Lieferanspruchs bzw. einer Zahlung auf die Schuldverschreibungen in Verzug befindet, ohne Zustimmung der Gläubiger ein mit ihr verbundenes Unternehmen (wie unten definiert) an ihrer Stelle als Hauptschuldnerin (die "**Nachfolgeschuldnerin**") für alle Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit dieser Emission einzusetzen, vorausgesetzt, dass:
- (i) die Nachfolgeschuldnerin alle Verpflichtungen der Emittentin in Bezug auf die Schuldverschreibungen übernimmt;
 - (ii) die Emittentin und die Nachfolgeschuldnerin alle erforderlichen Genehmigungen erhalten haben und berechtigt sind, die in den Schuldverschreibungen verbrieften Liefer- bzw. Zahlungsansprüche zu erfüllen und an die Zahlstelle die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus den Schuldverschreibungen zahlbaren Beträge in der hierin festgelegten Währung zu zahlen, ohne verpflichtet zu sein, jeweils in dem Land, in dem die

Nachfolgeschuldnerin oder die Emittentin ihren Sitz oder Steuersitz haben, erhobene Steuern oder andere Abgaben jeder Art abzuziehen oder einzubehalten;

- (iii) die Nachfolgeschuldnerin sich verpflichtet hat, jeden Gläubiger hinsichtlich solcher Steuern, Abgaben oder behördlichen Lasten freizustellen, die einem Gläubiger bezüglich der Ersetzung auferlegt werden;
- (iv) die Emittentin unwiderruflich und unbedingt gegenüber den Gläubigern die Zahlung aller von der Nachfolgeschuldnerin aus den Schuldverschreibungen geschuldeten Liefer- und Zahlungsverpflichtungen garantiert; und
- (v) der Zahlstelle jeweils ein Rechtsgutachten bezüglich der betroffenen Rechtsordnungen von anerkannten Rechtsanwälten vorgelegt werden, die bestätigen, dass die Bestimmungen in den vorstehenden Unterabsätzen (i), (ii), (iii) und (iv) erfüllt wurden.

Für die Zwecke dieses § 12 und sonstiger Verweise in den Wertpapierbedingungen bedeutet "**verbundenes Unternehmen**" ein verbundenes Unternehmen im Sinne von § 15 Aktiengesetz.

- (2) *Bekanntmachung der Ersetzung.* Jede Ersetzung ist gemäß § 13 bekannt zu machen.
- (3) *Änderung von Bezugnahmen.* Im Falle einer Ersetzung gilt jede Bezugnahme in diesen Wertpapierbedingungen auf die Emittentin ab dem Zeitpunkt der Ersetzung als Bezugnahme auf die Nachfolgeschuldnerin und jede Bezugnahme auf das Land, in dem die Emittentin ihren Sitz oder Steuersitz hat, gilt ab diesem Zeitpunkt als Bezugnahme auf das Land, in dem die Nachfolgeschuldnerin ihren Sitz oder Steuersitz hat. Des Weiteren gilt im Falle einer Ersetzung in § 12 eine alternative Bezugnahme auf die Bundesrepublik Deutschland als aufgenommen (zusätzlich zu der Bezugnahme nach Maßgabe des vorstehenden Satzes auf das Land, in dem die Nachfolgeschuldnerin ihren Sitz oder Steuersitz hat).

§ 13

BEKANNTMACHUNG, MITTEILUNGEN

- (1) *Bekanntmachung.* Alle die Schuldverschreibungen betreffenden Bekanntmachungen an die Gläubiger werden - soweit rechtlich zulässig - auf der Internetseite <http://www.euwax-gold.de> sowie www.boerse-gold.de veröffentlicht. Sofern in diesen Wertpapierbedingungen nichts anderes vorgesehen ist und soweit gesetzlich zulässig, dienen diese Bekanntmachungen nur der Information und stellen keine Wirksamkeitsvoraussetzung dar. Die Emittentin wird sicherstellen, dass alle Bekanntmachungen ordnungsgemäß in Übereinstimmung mit den Erfordernissen der zuständigen Stellen der jeweiligen Börsen, an denen die Schuldverschreibungen notiert

sind, erfolgen. Jede derartige Bekanntmachung gilt mit dem Tage der ersten Veröffentlichung als wirksam erfolgt.

- (2) *Mitteilungen an das Clearing System.* Die Emittentin ist berechtigt, eine Veröffentlichung nach Absatz 1 durch eine Mitteilung an das Clearing System zur Weiterleitung an die Gläubiger zu ersetzen, vorausgesetzt, dass die Regeln der Börse, an der die Schuldverschreibungen notiert sind, diese Form der Mitteilung zulassen. Jede derartige Mitteilung gilt am fünften Tag nach dem Tag der Mitteilung an das Clearing System als den Gläubigern mitgeteilt. Ferner ist die Emittentin berechtigt, zusätzlich zu einer Veröffentlichung nach Absatz 1, Mitteilung an das Clearing System zur Weiterleitung an die Gläubiger zu übermitteln. In diesem Fall gilt eine Mitteilung als wirksam erfolgt, wenn sie nach Absatz 1 als wirksam erfolgt gilt.

§ 14

ANWENDBARES RECHT, GERICHTSSTAND, GERICHTLICHE GELTENDMACHUNG UND VERSCHIEDENES

- (1) *Anwendbares Recht.* Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie die Rechte und Pflichten der Gläubiger und der Emittentin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach deutschem Recht.
- (2) *Gerichtsstand.* Nicht ausschließlich zuständig für sämtliche im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen entstehenden Klagen oder sonstige Verfahren ("**Rechtsstreitigkeiten**") ist das Landgericht Stuttgart.
- (3) *Gerichtliche Geltendmachung.* Jeder Gläubiger von Schuldverschreibungen ist berechtigt, in jedem Rechtsstreit gegen die Emittentin oder in jedem Rechtsstreit, in dem der Gläubiger und die Emittentin Partei sind, seine Rechte aus diesen Schuldverschreibungen im eigenen Namen auf der folgenden Grundlage zu schützen oder geltend zu machen: (i) er bringt eine Bescheinigung der Depotbank (wie nachstehend definiert) bei, bei der er für die Schuldverschreibungen ein Wertpapierdepot unterhält, welche (a) den vollständigen Namen und die vollständige Adresse des Gläubigers enthält, (b) den Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen bezeichnet, die unter dem Datum der Bestätigung auf dem Wertpapierdepot verbucht sind und (c) bestätigt, dass die Depotbank gegenüber dem Clearing System eine schriftliche Erklärung abgegeben hat, die die vorstehend unter (a) und (b) bezeichneten Informationen enthält; und (ii) er legt eine Kopie der die betreffenden Schuldverschreibungen verbriefenden Globalurkunde vor, deren Übereinstimmung mit dem Original eine vertretungsberechtigte Person des Clearing Systems oder des Verwahrers des Clearing Systems bestätigt hat, ohne dass eine Vorlage der Originalbelege oder der die Schuldverschreibungen verbriefenden Globalurkunde in einem solchen Verfahren erforderlich wäre. Für die Zwecke des Vorstehenden bezeichnet "**Depotbank**" jede Bank oder ein sonstiges anerkanntes Finanzinstitut, das berechtigt ist, das Wertpapierverwahrungsgeschäft zu betreiben und bei der/dem der

Gläubiger ein Wertpapierdepot für die Schuldverschreibungen unterhält, einschließlich des Clearing Systems. Unbeschadet des Vorstehenden kann jeder Gläubiger seine Rechte aus den Schuldverschreibungen auch auf jede andere Weise schützen oder geltend machen, die im Land des Rechtsstreits prozessual zulässig ist.

- (4) *Bindungswirkung.* Alle Berechnungen und Festsetzungen der Berechnungsstelle, die von der Berechnungsstelle nach Maßgabe dieser Wertpapierbedingungen gemacht oder getroffen werden, sind für die Emittentin und die Gläubiger bindend, sofern nicht ein offensichtlicher Irrtum vorliegt.
- (5) *Salvatorische Klausel.* Sollte eine Bestimmung dieser Wertpapierbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die den wirtschaftlichen Zwecken der unwirksamen Bestimmung so weit wie rechtlich möglich Rechnung trägt.

Anhang

Emissionsspezifische Zusammenfassung

ABSCHNITT A – EINLEITUNG MIT WARNHINWEISE

Wertpapier: boerse.de Gold, ISIN: DE000TMG0LD6 (die "**Schuldverschreibungen**" oder die "**Wertpapiere**")

Emittent: Boerse Stuttgart Commodities GmbH, Börsenstraße 4, 70174 Stuttgart, Deutschland, Telefon: +49 711 222 985-0; Email: info@boerse-stuttgart.de, Webseite: <http://www.boerse-stuttgart.de>; LEI: 529900BUN2SU70GUWI65

Anbieter: boerse.de Gold GmbH, Dr.-Steinbeißer-Str. 10, 83026 Rosenheim, Legal Entity Identifier (LEI): 391200UBJYSG9KE2G831

Zuständige Behörde für die Billigung des Prospekts: Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Marie-Curie-Straße 24-28, 60439 Frankfurt am Main, Deutschland; Telefon: +49 228 4108 0; Email: poststelle@bafin.de; Webseite: www.bafin.de

Datum des Prospekts: Der Basisprospekt wurde am 16. September 2025 von der BaFin gebilligt.

Warnhinweise

Die Zusammenfassung sollte als Einleitung zu dem Prospekt verstanden werden.

Anleger sollten jede Entscheidung, in die betreffenden Wertpapiere zu investieren, auf die Prüfung des Basisprospekts als Ganzes stützen.

Anleger könnten ihr gesamtes angelegtes Kapital (nebst Transaktionskosten) oder einen Teil davon verlieren.

Für den Fall, dass vor einem Gericht Ansprüche aufgrund der in einem Prospekt enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, könnte der als Kläger auftretende Anleger nach nationalem Recht die Kosten für die Übersetzung des Prospekts vor Prozessbeginn zu tragen haben.

Die Boerse Stuttgart Commodities GmbH (die "**Emittentin**"), die als Emittentin der Wertpapiere die Verantwortung für die Zusammenfassung einschließlich etwaiger Übersetzungen hiervon übernommen hat, kann zivilrechtlich haftbar gemacht werden, jedoch nur für den Fall, dass die Zusammenfassung irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Prospekts gelesen wird, oder sie, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Prospekts gelesen wird, nicht die Basisinformationen vermittelt, die in Bezug auf Anlagen in die betreffenden Wertpapiere für die Anleger eine Entscheidungshilfe darstellen würden.

Sie sind im Begriff, ein Produkt zu erwerben, das nicht einfach ist und schwer zu verstehen sein kann.

ABSCHNITT B – BASISINFORMATIONEN ÜBER DEN EMITTENTEN

Wer ist der Emittent der Wertpapiere?

Sitz und Rechtsform

Die Emittentin, die Boerse Stuttgart Commodities GmbH, ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) nach deutschem Recht mit Sitz in Stuttgart, Deutschland. Die Rechtsträgerkennung (*Legal Entity Identifier*, "LEI") lautet 529900BUN2SU70GUWI65. Die Emittentin wurde in Deutschland gegründet und ist im Handelsregister des Amtsgerichts Stuttgart unter der Nummer HRB 741581 eingetragen.

Haupttätigkeiten des Emittenten

Die Aktivitäten der Emittentin bestehen in der Emission von Schuldverschreibungen, die jeweils Lieferansprüche auf Gold oder andere Edelmetalle bzw. Zahlungsansprüche in Abhängigkeit des Preises von Gold oder anderen Edelmetallen verbriefen.

Hauptanteilseigner des Emittenten

Die Emittentin ist eine 100%ige Tochtergesellschaft der Boerse Stuttgart GmbH. Als 100%ige Tochtergesellschaft besteht eine Abhängigkeit von der Muttergesellschaft bzw. Gruppe.

Identität der Hauptgeschäftsführer

Geschäftsführer der Boerse Stuttgart Commodities GmbH ist Herr Dierk Schaffer.

Identität der Abschlussprüfer

Abschlussprüfer der Emittentin für die Geschäftsjahre vom 01.01. bis 31.12.2023 und vom 01.01. bis 31.12.2024 war bzw. ist die Deloitte GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Europa-Allee 91, 60486 Frankfurt am Main.

Welches sind die wesentlichen Finanzinformationen über den Emittenten?

Gewinn- und Verlustrechnung

	01.01. - 31.12.2024 in Tausend Euro	01.01. - 31.12.2023 in Tausend Euro
Umsatzerlöse	4.362	2.995
Jahresüberschuss	1.056	511
Ergebnis vor Steuern	1.463	688

Bilanz

	31.12.2024 in Tausend Euro	31.12.2023 in Tausend Euro
Nettofinanzvermögen (Barmittel)	3.052	1.570
Begebene Schuldverschreibungen	1.467.004	1.277.054

Kapitalflussrechnung

	01.01. - 31.12.2024 in Tausend Euro	01.01. - 31.12.2023 in Tausend Euro
Netto-Cashflows aus der laufenden Geschäftstätigkeit	1.591	-9.872
Netto-Cashflows aus Finanzierungstätigkeiten	-261	-1.561
Netto-Cashflow aus Investitionstätigkeiten	152	1.579

Welches sind die zentralen Risiken, die für den Emittenten spezifisch sind?

Insolvenzrisiko aufgrund des begrenzten Vermögens der Emittentin

Es besteht das Risiko, dass die Emittentin ihren Verpflichtungen aus den Wertpapieren nicht, nicht termingerecht oder nur teilweise nachkommen kann.

Das haftende Stammkapital der Emittentin beträgt lediglich Euro 25.000,00. Darüber hinaus verfügt die Emittentin zum Datum dieses Prospekts über keine wesentlichen Vermögenswerte. Die Fähigkeit der Emittentin, ihre Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen erfüllen zu können, hängt daher von der Deckung der Schuldverschreibungen ab. Die Deckung erfolgt durch den Erwerb von Vermögenswerten mit den Erlösen aus der Ausgabe der Schuldverschreibungen. Bei diesen Vermögenswerten wird es sich um Barren des jeweiligen Basiswerts handeln. Der Eintritt verschiedener Umstände in Bezug auf diese Vermögenswerte kann die Fähigkeit der Emittentin beeinträchtigen, ihren Verpflichtungen aufgrund der Schuldverschreibungen nachzukommen.

Wird gegen die Emittentin ein Insolvenzverfahren eröffnet, können Anleihegläubiger ihre Ansprüche nur noch nach den rechtlichen Bestimmungen der Insolvenzordnung geltend machen. Anleihegläubiger erhalten dann einen Geldbetrag, der sich

nach der Höhe der sogenannten Insolvenzquote bemisst. Dieser Geldbetrag wird regelmäßig nicht annähernd die Höhe des von dem Anleihegläubiger für den Kauf der Wertpapiere bezahlten Kapitalbetrags erreichen. **Eine Insolvenz der Emittentin kann sogar zum vollständigen Verlust des Kapitalbetrags führen, den Anleihegläubiger beim Kauf der Wertpapiere bezahlt haben.**

Risiko im Zusammenhang mit der Gleichrangigkeit von Forderungsansprüchen von Gläubigern der Schuldverschreibungen und anderen Gläubigern der Emittentin

Die Ansprüche der Gläubiger aus den Schuldverschreibungen sind nicht besichert. Dementsprechend stehen die Edelmetallbestände, die durch die Verwahrstelle in physischer Form für die Emittentin verwahrt werden, bzw. Goldmünzen, die bei der Auslieferungsstelle vorgehalten werden, nicht vorrangig zu. Dies gilt auch für etwaige Lieferansprüche gegen die Buchedelmetallschuldnerin. Vielmehr können andere Gläubiger der Emittentin auf diese Vermögenswerte zur Befriedigung ihrer Forderungen gegen die Emittentin im Wege der Zwangsvollstreckung zugreifen. Im Falle eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Emittentin wären die Forderungen dieser anderen Gläubiger gegen die Emittentin mit den Ansprüchen aus den Schuldverschreibungen gleichrangig.

Reichen die Vermögenswerte der Emittentin nicht zur Befriedigung der Forderungen sämtlicher Gläubiger aus, besteht somit das Risiko, dass die Gläubiger der Schuldverschreibungen mit ihren Forderungen aus den Schuldverschreibungen teilweise oder vollständig ausfallen.

ABSCHNITT C – BASISINFORMATIONEN ÜBER DIE WERTPAPIERE

Welches sind die wichtigsten Merkmale der Wertpapiere?

Art, Gattung und ISIN der Wertpapiere

Die Wertpapiere sind jeweils Inhaberschuldverschreibungen nach deutschem Recht im Sinne von § 793 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB). Die Wertpapiere werden durch eine Inhaber-Sammelurkunde verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG hinterlegt ist.

ISIN: DE000TMG0LD6

Währung, Anzahl der begebenen Wertpapiere und Laufzeit der Wertpapiere

Währung der Wertpapiere: Euro (EUR)

Anzahl der Wertpapiere: 10.000.000 Schuldverschreibungen

Fälligkeitstag: Vorbehaltlich einer Ausübung durch den Anleihegläubiger oder einer Kündigung durch den Emittenten hat die Schuldverschreibung keine feste Laufzeit.

Mit den Wertpapieren verbundene Rechte

Die Schuldverschreibungen verbriefen das Recht des Inhabers, von der Emittentin die Lieferung einer entsprechenden Menge von Edelmetallmünzen bzw. die Zahlung eines Geldbetrags in der Auszahlungswährung in Abhängigkeit der Wertentwicklung des Basiswerts unter Beachtung des Bezugsverhältnisses zu verlangen. Die Schuldverschreibungen werden mit einem Bezugsverhältnis von 10 zu 1 begeben, d.h. zehn Schuldverschreibungen verbriefen das Recht des Gläubigers auf Lieferung einer 1-Unze-Münze.

"**Edelmetallmünzen**" bedeutet 1/10-Unze-Münzen, 1/2-Unze-Münzen bzw. 1-Unze-Münzen. Alle Edelmetallmünzen sind offizielles Zahlungsmittel ("*legal tender*") eines Staates. Zum Zeitpunkt der Begebung der Schuldverschreibungen sind die Edelmetallmünzen offizielles Zahlungsmittel des Staates Kamerun.

"**1/10-Unze-Münzen**" bezeichnet Goldmünzen, deren Gewicht 3,11034768 Gramm beträgt und deren Feingehalt mindestens den Anforderungen entspricht, die in dem jeweils gültigen Regelwerk der The London Bullion Market Association (oder einer Nachfolgeorganisation, die Marktteilnehmer im Londoner Markt für den Handel mit Gold repräsentiert) für die Lieferung von Goldbarren aufgestellt werden, und die eine Feinheit von mindestens 999,9 von 1.000 haben und die durch die London Bullion Market Association zertifizierte Anbieter bzw. Hersteller vertrieben werden.

"**1/2-Unze-Münzen**" bezeichnet Goldmünzen, deren Gewicht 15,5517384 Gramm beträgt und deren Feingehalt mindestens

den Anforderungen entspricht, die in dem jeweils gültigen Regelwerk der The London Bullion Market Association (oder einer Nachfolgeorganisation, die Marktteilnehmer im Londoner Markt für den Handel mit Gold repräsentiert) für die Lieferung von Goldbarren aufgestellt werden, und die eine Feinheit von mindestens 999,9 von 1.000 haben und die durch die London Bullion Market Association zertifizierte Anbieter bzw. Hersteller vertrieben werden.

"1-Unze-Münzen" bezeichnet Goldmünzen, deren Gewicht 31,1034768 Gramm beträgt und deren Feingehalt mindestens den Anforderungen entspricht, die in dem jeweils gültigen Regelwerk der The London Bullion Market Association (oder einer Nachfolgeorganisation, die Marktteilnehmer im Londoner Markt für den Handel mit Gold repräsentiert) für die Lieferung von Goldbarren aufgestellt werden, und die eine Feinheit von mindestens 999,9 von 1.000 haben und die durch die London Bullion Market Association zertifizierte Anbieter bzw. Hersteller vertrieben werden.

Die Schuldverschreibungen begründen nicht besicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen nicht besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, soweit diesen Verbindlichkeiten nicht durch zwingende gesetzliche Bestimmungen ein Vorrang eingeräumt wird.

Die Emittentin ist berechtigt, die Schuldverschreibungen jährlich mit Wirkung zu einem festgelegten Datum eines Jahres vorzeitig zum Rückzahlungsbetrag in der Auszahlungswährung zurückzuzahlen. Voraussetzung dafür ist, dass (i) an einem festgelegten Datum des vorausgegangenen Jahres weniger als eine bestimmte Anzahl von Schuldverschreibungen durch die Emittentin ausgegeben und im Besitz Dritter ist oder (ii) das börslich oder außerbörslich mit der Emittentin gehandelte Volumen (im Sinne von Ausgaben und Rücknahmen von Schuldverschreibungen) an Schuldverschreibungen im vorangegangenen Zeitraum von einer bestimmten Anzahl an Monaten unter einer bestimmten Anzahl an Schuldverschreibungen liegt.

Rangfolge der Wertpapiere

Die Wertpapiere begründen nicht besicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen nicht besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, soweit diesen Verbindlichkeiten nicht durch zwingende gesetzliche Bestimmungen ein Vorrang eingeräumt wird.

Beschränkungen der freien Übertragbarkeit der Wertpapiere

Die Wertpapiere sind frei übertragbar.

Wo werden die Wertpapiere gehandelt?

Die Schuldverschreibungen wurden am 17. Mai 2021 in den Freiverkehr der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse einbezogen. Dieser Markt ist kein geregelter Markt im Sinne der Richtlinie 2014/65/EU. Die Schuldverschreibungen werden fortlaufend gehandelt. Der Preis der Schuldverschreibungen wird dabei im fortlaufenden Handel über die Börse festgestellt und erfolgt in Abhängigkeit des Goldpreises.

Welches sind die zentralen Risiken, die für die Wertpapiere spezifisch sind?

Marktrisiko in Bezug auf die Edelmetalle

Durch den Erwerb von Schuldverschreibungen ist ein Anleger aus wirtschaftlicher Sicht in den Basiswert entsprechend dem Bezugsverhältnis investiert und trägt das Marktrisiko in Bezug auf die Edelmetalle. Der Wert der Schuldverschreibungen wird daher bei einem Anstieg des jeweiligen Edelmetallpreises seit dem Erwerb von Schuldverschreibungen grundsätzlich steigen und bei einem Sinken des Edelmetallpreises seit dem Erwerb von Schuldverschreibungen sinken.

Der jeweilige Edelmetallpreis unterliegt Schwankungen und wird von einer Reihe von Faktoren beeinflusst. Dazu zählen unter anderem:

- globale oder regionale politische, wirtschaftliche oder die Finanzmärkte betreffende Ereignisse,
- Erwartungen von Anlegern in Bezug auf Inflationsraten, Zinssätze, Devisenkurse und sonstige Veränderungen an den weltweiten Kapitalmärkten,
- die weltweite Nachfrage nach und das Angebot von Edelmetallen, das unter anderem von der Edelmetallproduktion

und dem Edelmetallverkauf durch Edelmetallproduzenten, dem Angebot durch Recycling von Edelmetallen, dem Edelmetallan- und -verkauf durch Zentralbanken und anderen institutionellen Anlegern und der Nachfrage der Schmuck- und verarbeitenden Industrie nach den jeweiligen Edelmetallen abhängt, und

- das Anlageverhalten und die Handelsaktivitäten von Hedgefonds, Rohstofffonds und anderen Marktteilnehmern, die durch Marktpreisschwankungen Erträge zu erzielen versuchen.

Bei einem Sinken des Edelmetallpreises unter den Stand des jeweiligen Edelmetallpreises zum Zeitpunkt des Erwerbs der Schuldverschreibungen kommt es zu einer teilweisen Entwertung des investierten Kapitals. Dies gilt ebenfalls für den Fall, dass der Edelmetallpreis zwar auf oder über dem Edelmetallpreis zum Zeitpunkt des Erwerbs der Schuldverschreibungen notiert, aber der Anleger unter Berücksichtigung etwaiger Kosten einen Verlust erleidet. Zu einer vollständigen Entwertung des investierten Kapitals käme es z.B., wenn der jeweilige Edelmetallpreis auf null sinken und das jeweilige Edelmetall somit wertlos werden würde. Demzufolge besteht für den Fall, dass der Edelmetallpreis auf null sinkt, ein Totalverlustrisiko.

Risiken im Zusammenhang mit der Handelbarkeit der Schuldverschreibungen an einer Wertpapierbörse oder außerbörslich bzw. im Sekundärmarkt

Die Schuldverschreibungen sind grundsätzlich außerbörslich und gegebenenfalls über die Wertpapierbörse und gegebenenfalls weitere Wertpapierbörsen handelbar. Die Emittentin oder ein Market Maker beabsichtigen, unter gewöhnlichen Marktbedingungen regelmäßig An- und Verkaufspreise für die Schuldverschreibungen zu stellen. Es ist eines der größten Risiken für den Anleger, dass die Emittentin oder der Market Maker ihre freiwillige Absicht, regelmäßig An- und Verkaufspreise für die Schuldverschreibungen zu stellen, einschränken oder ganz einstellen.

Es besteht darüber hinaus keine Gewähr, dass der Handel der Schuldverschreibungen an der Wertpapierbörse oder einer anderen Wertpapierbörse nicht zeitweilig ausgesetzt oder dauerhaft eingestellt oder die Einbeziehung von der Wertpapierbörse oder einer anderen Wertpapierbörse widerrufen oder zurückgenommen wird.

Risiko, dass es keinen liquiden Markt für den Handel mit den Schuldverschreibungen gibt

Niedrige Umsätze an einer Börse erschweren den Verkauf der Schuldverschreibungen. Ist kein liquider Markt für die Schuldverschreibungen vorhanden, können Inhaber der Schuldverschreibungen diese gegebenenfalls nicht oder jedenfalls nicht zu dem von ihnen gewünschten Zeitpunkt am Markt oder unter Umständen lediglich zu einem nicht angemessenen Preis veräußern.

Risiken im Zusammenhang mit Marktstörungen oder technischen Problemen

Bei Marktstörungen oder technischen Problemen kann die Verfügbarkeit des zur Preisberechnung benutzten elektronischen Systems eingeschränkt sein. Bei außergewöhnlichen Marktbedingungen oder bei extremen Preisschwankungen an den Wertpapiermärkten werden regelmäßig keine An- und Verkaufspreise gestellt.

Ist Verfügbarkeit des zur Preisberechnung benutzten elektronischen Systems vorübergehend oder für einen längeren Zeitraum eingeschränkt, können Anleger die Schuldverschreibungen nicht zu einem bestimmten Zeitpunkt oder einem bestimmten Preis veräußern.

Risiken im Zusammenhang mit der Preisstellung

Der Market Maker, sofern ein solcher in den Endgültigen Angebotsbedingungen angegeben ist, stellt als unter gewöhnlichen Marktbedingungen regelmäßig Ankaufs- und Verkaufspreise für die Schuldverschreibungen einer Serie. Die Emittentin bzw. der Market Maker übernimmt jedoch keinerlei Rechtspflicht hinsichtlich der Höhe oder des Zustandekommens derartiger Preise.

Die von einem solchen Market Maker gestellten Preise können gegebenenfalls erheblich von dem fairen (mathematischen Wert) wirtschaftlich zu erwartenden Wert der Schuldverschreibungen zum jeweiligen Zeitpunkt abweichen. Darüber hinaus kann der Market Maker die Methodik, nach der er die gestellten Preise festsetzt, jederzeit abändern, z.B. die Spanne zwischen Ankaufs- und Verkaufspreisen vergrößern oder verringern.

Verwirklicht sich dieses Risiko, können Inhaber der Schuldverschreibungen diese möglicherweise nicht zu einem angemessenen Preis im Markt veräußern.

Erwerber von Schuldverschreibungen erwerben hinsichtlich der für die Emittentin verwahrten Edelmetalle weder ein

Eigentumsrecht noch ein Sicherungsrecht noch wirtschaftliches Eigentum

Erwerber von Schuldverschreibungen erwerben lediglich die in den Schuldverschreibungen verbriefen Ansprüche. Erwerber von Schuldverschreibungen erwerben hinsichtlich der für die Emittentin verwahrten Edelmetalle weder ein Eigentumsrecht noch ein Sicherungsrecht noch wirtschaftliches Eigentum.

Im Falle der Insolvenz der Emittentin fallen die Edelmetallbaren daher grundsätzlich in die Insolvenzmasse. Anlegern steht somit bei einer Zahlungsunfähigkeit oder Insolvenz der Emittentin aus den verwahrten Edelmetallen keine adäquate Sicherung ihrer Ansprüche zur Verfügung.

Renditerisiko im Falle einer vorzeitigen Rückzahlung

Wenn am 31. Dezember eines Jahres entweder (i) weniger als 250.000 Schuldverschreibungen durch die Emittentin ausgegeben und im Besitz Dritter sind, die nicht mit der Emittentin verbundene Unternehmen sind, oder (ii) das börslich oder außerbörslich mit der Emittentin gehandelte Volumen an Schuldverschreibungen im vorangegangenen Zeitraum von sechs Monaten unter 500.000 Schuldverschreibungen liegt, ist die Emittentin berechtigt, sämtliche Schuldverschreibungen im darauf folgenden Jahr vorzeitig zurückzuzahlen.

Im Falle einer vorzeitigen Rückzahlung können Anleger nicht mehr an möglichen weiteren Steigerungen des Edelmetallpreises bzw. des entsprechenden Barren- oder Münzpreises partizipieren.

Wiederanlagerisiko im Falle einer vorzeitigen Rückzahlung

Es besteht das Risiko einer vorzeitigen Rückzahlung, s.o. Für Inhaber von Wertpapieren, die trotz der vorzeitigen Rückzahlung weiter in die jeweiligen Edelmetalle investiert sein möchten, kann zwar die Möglichkeit bestehen, andere Wertpapiere zu erwerben, die Edelmetalle bzw. Edelmetallbarren verbriefen.

Sofern Anleger solche anderen Wertpapiere erwerben möchten, die Edelmetalle bzw. Edelmetallbarren verbriefen, besteht keine Gewähr, dass im Zeitpunkt der vorzeitigen Rückzahlung im Markt Wertpapiere erworben werden können, die ein im Vergleich zu diesen Schuldverschreibungen gleichwertiges Nutzen- und Risikoprofil aufweisen. Selbst wenn vergleichbare Wertpapiere im Markt erworben werden können, können einem Anleger zusätzliche Transaktionskosten für den Erwerb solcher Wertpapiere entstehen.

Die Gläubiger der Schuldverschreibungen tragen die Kosten im Zusammenhang mit der Lieferung von Edelmetallmünzen

Die Kosten für die Lieferung der Edelmetallmünzen des Basiswerts sind vollständig von dem jeweiligen Gläubiger zu tragen, der sein Lieferverlangen geltend macht.

ABSCHNITT D – BASISINFORMATIONEN ÜBER DAS ÖFFENTLICHE ANGEBOT VON WERTPAPIEREN UND/ODER DIE ZULASSUNG ZUM HANDEL AN EINEM GEREGLTEN MARKT

Zu welchen Konditionen und nach welchem Zeitplan kann ich in dieses Wertpapier investieren?

Emissionsvolumen: 10.000.000 Schuldverschreibungen

Die Valutierung der Wertpapiere erfolgte am 7. Mai 2021.

Anfänglicher Ausgabepreis: 152,73 Euro (Erster Kurs vom 17. Mai 2021 um 8:00 Uhr)

Kosten und Provisionen: Der Verkaufspreis der Schuldverschreibungen wird fortlaufend festgestellt und auf der Internetseite <http://www.euwax-gold.de> veröffentlicht und kann außerdem Provisionen und sonstige Entgelte enthalten. Die Preissetzung erfolgt stückbezogen und ohne die Erhebung eines Ausgabeaufschlags (Agio).

Name und Anschrift der Zahlstelle: Bankhaus Gebr. Martin AG, Schlossplatz 7, D-73033 Göppingen

Name und Anschrift der Berechnungsstelle: Valcambi S.A., Via Passeggiata 3, 6828 Balerna, Schweiz

Die Schuldverschreibungen werden seit dem 17. Mai 2021 in der Bundesrepublik Deutschland und im Großherzogtum Luxemburg und in der Republik Österreich seit dem 13. Juli 2022 fortlaufend angeboten. Ein spezielles Antragsverfahren besteht nicht. Ein Erwerb über die Börse ist möglich durch Abgabe einer Kauforder gegenüber der Wertpapierbörse. Die

Preisfindung und Preisermittlung der Schuldverschreibungen erfolgen nach dem Handelsmodell der jeweiligen Wertpapierbörse, an der die Schuldverschreibungen gehandelt werden.

Weshalb wird dieser Prospekt erstellt?

Zweckbestimmung der Erlöse

Für sämtliche Schuldverschreibungen, die von der Emittentin ausgegeben worden sind und sich im Besitz Dritter, die nicht mit der Emittentin verbundene Unternehmen sind, befinden, wird die Emittentin in physischer Form von Goldbarren, Granulat oder Edelmetallmünzen in entsprechendem Wert in entsprechendem Wert bei Verwahrstelle einlagern.

Die Emittentin kann statt des Erwerbs physischen Goldbarren, Granulat oder Edelmetallmünzen, welche sie durch die Verwahrstelle verwahren lässt, mit dem Erlös aus der Emission von Schuldverschreibungen auch bis zur Buchedelmetall-Obergrenze, Lieferansprüche auf eine entsprechende Menge an Goldbarren gegen Valcambi S.A., Via Passeggiata 3, 6828 Balerna, Schweiz erwerben.

Übernahme

Das Angebot unterliegt keinem Übernahmevertrag mit fester Übernahmeverpflichtung.

Wesentlichste Interessenkonflikte in Bezug auf das Angebot oder die Zulassung zum Handel

Die Emittentin, die jeweilige Berechnungsstelle oder eine andere Stelle sowie mit ihnen verbundene Unternehmen können auf eigene Rechnung oder auf Rechnung ihrer Kunden Geschäfte in den jeweiligen Edelmetallen bzw. Edelmetallbarren abschließen.

Die EUWAX Aktiengesellschaft fungiert regelmäßig als Market Maker für die Schuldverschreibungen. In diesem Zusammenhang, ist zu beachten, dass die Boerse Stuttgart GmbH als Mutterunternehmen der Emittentin zum Datum des Basisprospekts ca. 84% der Anteile an der EUWAX Aktiengesellschaft hält. Aufgrund dieser Funktionen und der daraus resultierenden Verpflichtungen können zwischen den Gesellschaften und den Anlegern Interessenkonflikte auftreten. Die Interessenkonflikte können insbesondere darin liegen, dass die Boerse Stuttgart GmbH zum einen eine beherrschende Gesellschafterstellung auf Seiten des Market Makers, der EUWAX Aktiengesellschaft, hat und andererseits eine beherrschende Gesellschafterstellung auf Seiten der Emittentin und die Emittentin das Market Making für ihre Produkte von der EUWAX Aktiengesellschaft vornehmen lässt. Damit verfügt die Boerse Stuttgart GmbH sowohl auf Seiten der Emittentin als auch auf Seiten des Market Makers über eine beherrschende Gesellschafterstellung.